

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 10. November 2016

Nr. 46

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 14.09.2016 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Altenwohnheim“ in Winzenburg, Gemeinde Freden (Leine) | 814 |
| 19.10.2016 - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ in Freden, Gemeinde Freden (Leine) | 816 |
| 09.11.2016 - VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Diekholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) | 818 |
| 10.11.2016 - Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hafersiek“ der Stadt Hildesheim im Ortsteil Neuhof | 819 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

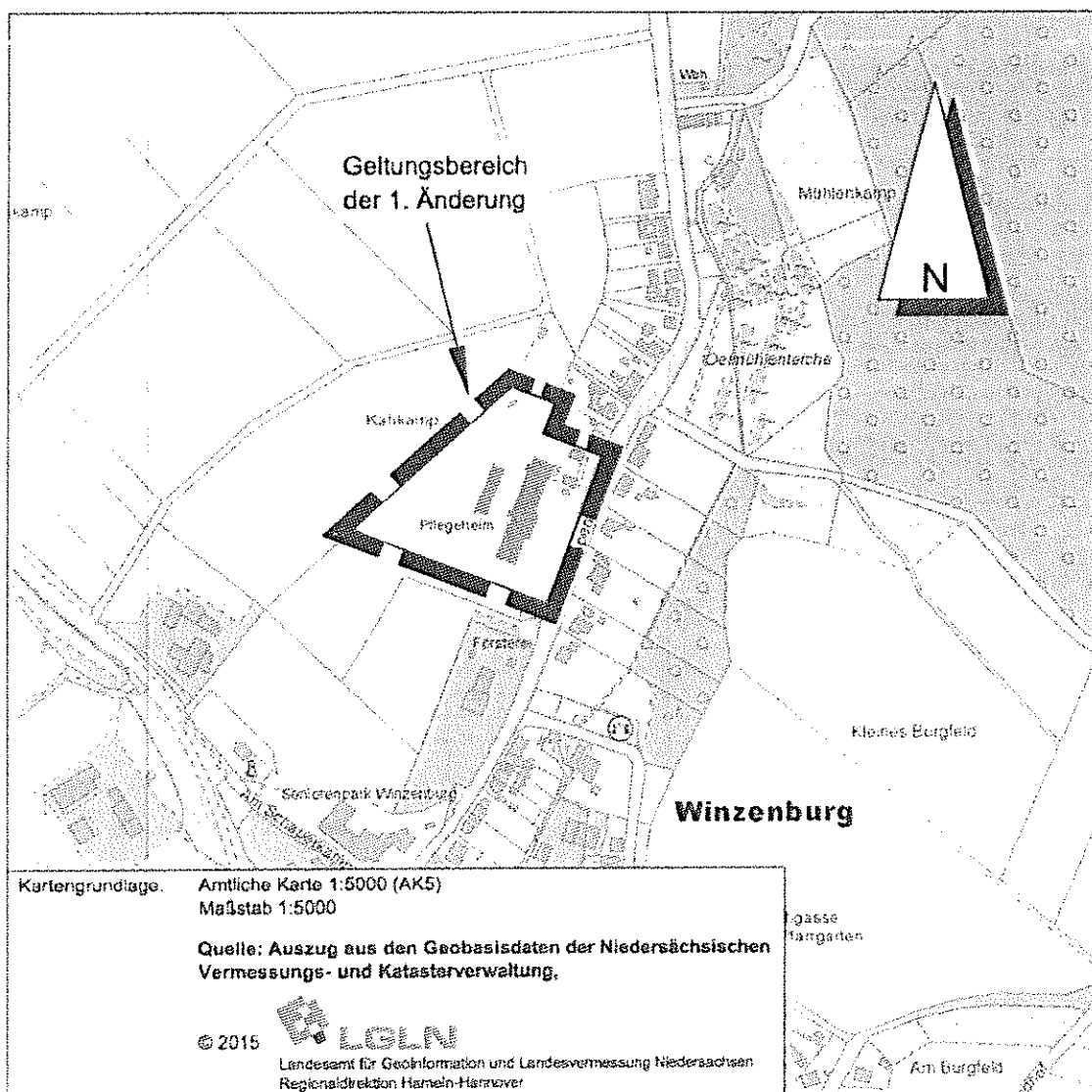
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Winzenburg

Der Rat der Gemeinde Winzenburg hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Altenwohnheim“ (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Altenwohnheim“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der Änderung befindet sich im Norden Winzenburgs westlich der Straße „Zum Apenteich“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Altenwohnheim“ kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 8.30 - 12.00 Uhr |
| jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von | 13.30 - 18.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeindedirektor

(Hebner)

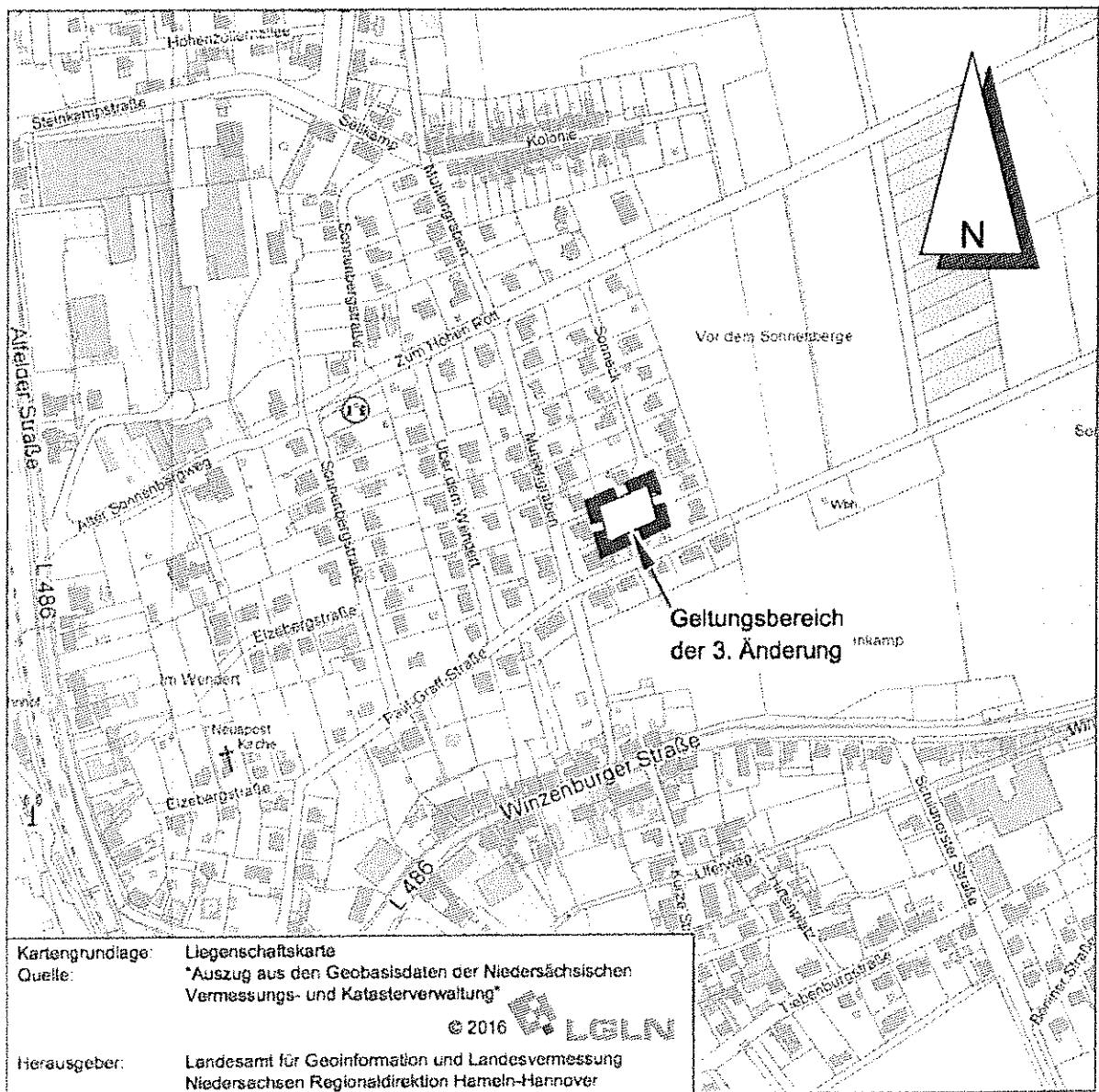
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 die 3. Änderung (gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung (gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 3. Änderung befindet sich im Osten Fredens östlich der Bahnlinie und südlich der Straße „Sonneck“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 8.30 - 12.00 Uhr |
| jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von | 13.30 - 18.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeindedirektor



(Hebner)

VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Diekholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 22. September 2016 folgende VI. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

a) § 6 wird wie folgt ersetzt:

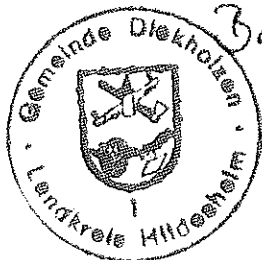
„§ 6 Aufwandsentschädigung und Fahrkosten für die Naturschutzbeauftragte/ den Naturschutzbeauftragten sowie für die Heimatpflegerin/ den Heimatpfleger

- (1) Die/ der Naturschutzbeauftragte für die Gemeinde Diekholzen erhält als Ersatz der notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 € zuzüglich 14,00 € pauschale Fahrkostenentschädigung.
- (2) Die Heimatpflegerin/ der Heimatpfleger der Ortschaften Barienrode, Diekholzen, Egenstedt und Söhre erhält jeweils als Ersatz der notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Sind in einer Ortschaft mehr als eine Person zur Heimatpflegerin/ zum Heimatpfleger bestellt, so ist der in Satz 1 genannte Betrag unter den Personen aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

Diekholzen, den 09. November 2016



Birgit Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

Hildesheim, den 10. November 2016



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Hafersiek“ der Stadt Hildesheim im Ortsteil Neuhof

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 16.09.2016, Az.: 21101-254-6.Ä, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Hafersiek“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 10. November 2016

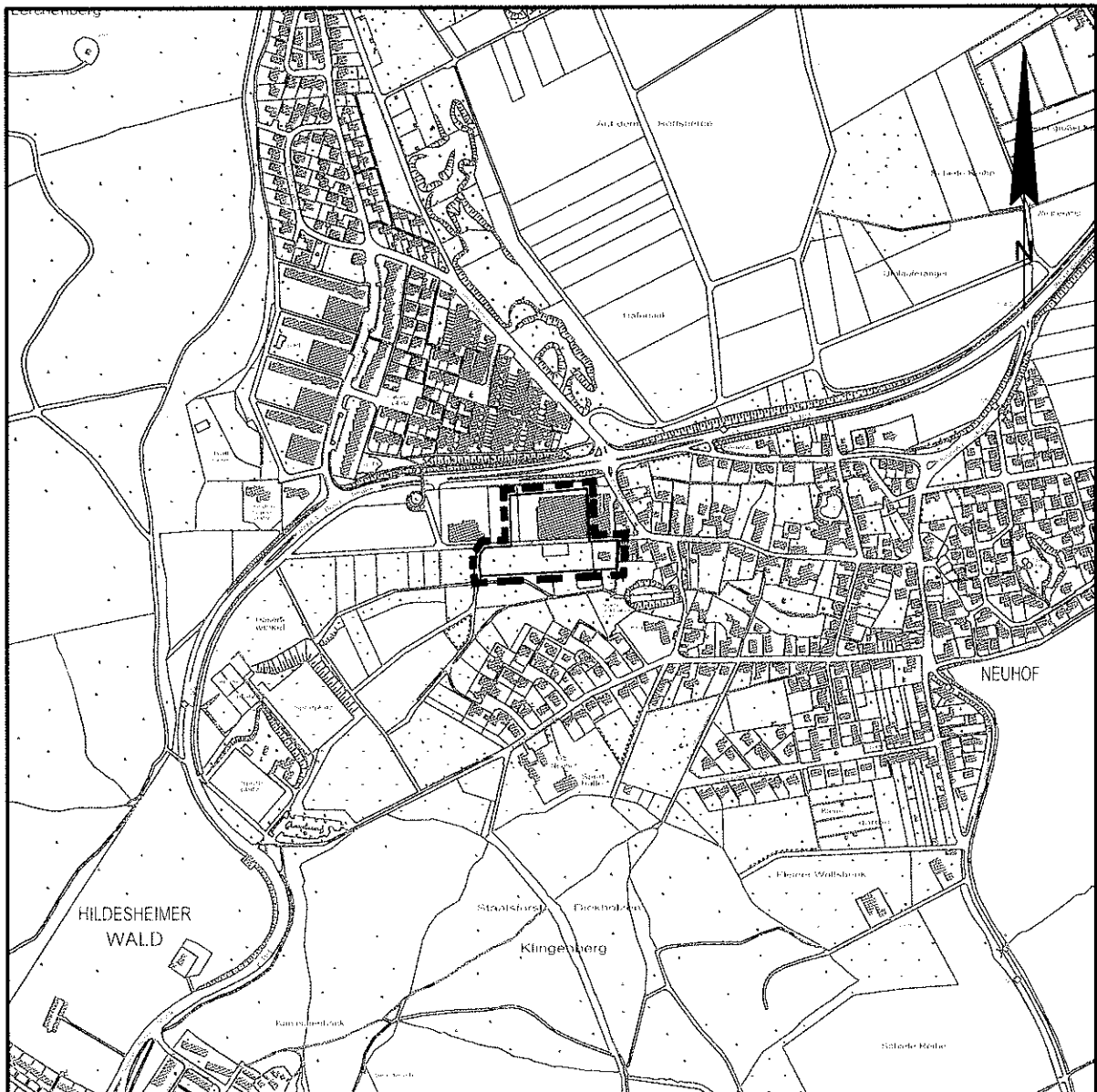
Im Original gezeichnet

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

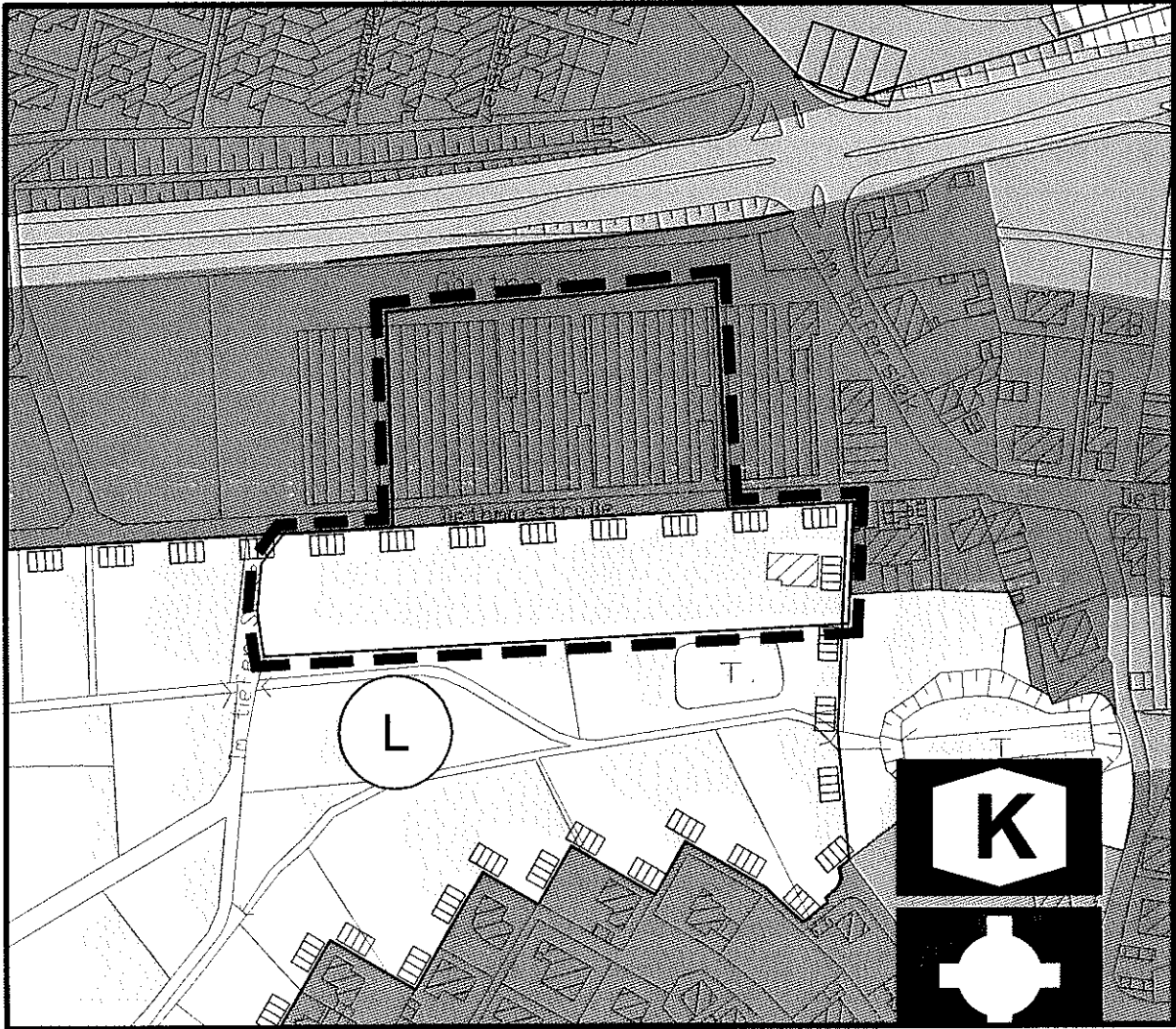


Stadt Hildesheim

6. Änderung des Flächennutzungsplans "Hafersiek"



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



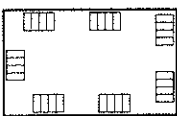
Grenze des Geltungsbereich



Gemischte Baufläche



Fläche für die Landwirtschaft



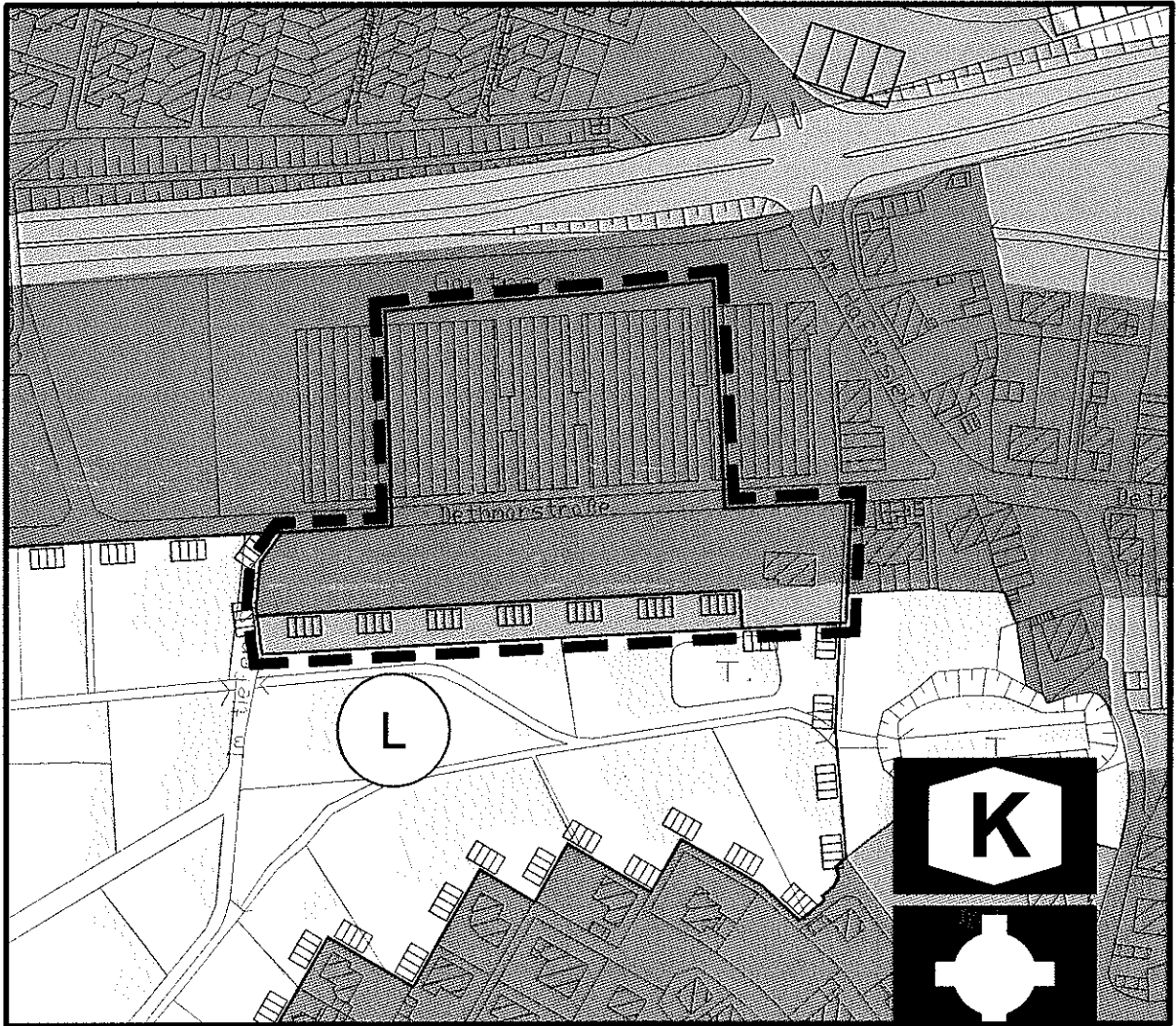
Flächen für Natur- oder Landschaftsschutz



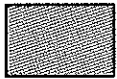
Landschaftsschutzgebiet vor der Teillöschung



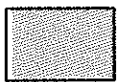
6. Änderung des Flächennutzungsplans



Grenze des Geltungsbereich



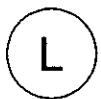
Wohnbaufläche



Grünfläche



Flächen für Natur- oder Landschaftsschutz



Landschaftsschutzgebiet nach der Teillöschung

